

I. Judikatur

- 1. OLG Linz 7.4.2014, 6 R 66/14 i, Eine wiederholte Verletzung der Dreimonatsfrist gem § 21 Abs 1 PSG stellt einen wichtigen Grund für die Abberufung des Stiftungsprüfers dar, ZFS 2014, 74 ff [Anm Oberndorfer]**
 - a) Die wiederholte Missachtung der in § 21 Abs 1 PSG angeordneten Dreimonatsfrist zur Prüfung des Jahresabschlusses durch die Antragsgegnerin stellt eine grobe Pflichtverletzung iSd § 27 Abs 2 PSG dar.
 - b) Die ex post erfolgende Prüfung des Jahresabschlusses kann einem erst nachträglich bestellten Stiftungsprüfer übertragen werden, insbesondere in einem Fall, in dem der (vorherige) Stiftungsprüfer gemäß § 27 Abs 2 PSG abgerufen ist, weil andernfalls keine Möglichkeit einer Prüfung eines in die Funktionsperiode des abgerufenen Stiftungsprüfers fallenden, von diesem noch nicht geprüften Jahresabschlusses bestünde.
- 2. OLG Linz 24.6.2013, 6 R 96/13 z, Zuwendungen nach eigenem Ermessen rechtfertigen keine Abberufung des Vorstands wegen grober Pflichtverletzung, ZFS 2014, 80 ff [Anm Oberndorfer]**
 - a) Ist der Stifter mit der Bestimmung der Begünstigten säumig, so rechtfertigen Zuwendungen durch den Stiftungsvorstand nach eigenem Ermessen keine Abberufung des Stiftungsvorstands wegen grober Pflichtverletzung gem § 27 Abs 2 Z 1 PSG.
 - b) Hinsichtlich der Qualität der Stundenabrechnung für die Vorstandsvergütung ist im Zweifel die für gerichtlich beeidete Sachverständige ergangene Judikatur analog anzuwenden, wonach die Angaben über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.
- 3. OGH 10.4.2014, 6 Ob 230/13 m, „Vorstandsähnlichkeit“ eines Beirats / Unzulässigkeit eines „vorstandsähnlichen“ Stiftungsbeirates, ZFS 2014, 111 [Anm Karollus], PSR 2014/27, 137**
 - a) Ein Beirat ist neben seiner „Aufsichtsratsähnlichkeit“ auch hinsichtlich seiner „Vorstandsähnlichkeit“ zu beurteilen. Eine „Degradierung“ des Vorstandes zu einem „bloßen Vollzugsorgan“ ist unzulässig.
 - b) Ob diese Grenzen bereits überschritten sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; diese Frage stellt deshalb regelmäßig keine Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG dar.
Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-230-13m.pdf>
- 4. OGH 26.6.2014, 6 Ob 73/14 z, Parteistellung bei der Ablehnung der Eintragung einer Privatstiftung, GES 2014, 387 ff, RdW 2014/707, 645 f**
 - a) Gemäß § 15 Abs 2 FBG sind Rechtsträger, die ihre Rechtspersönlichkeit erst durch die Eintragung in das Firmenbuch erlangen, im Verfahren über die erste Eintragung parteifähig und werden von den vorgesehenen Organen vertreten. Dies gilt auch für die Privatstiftung, die gemäß § 7 Abs 1 PSG mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch entsteht.

- b) Die Mitglieder des Vorstands sind im Eintragungsverfahren der Privatstiftung durch die Ablehnung der Eintragung nicht unmittelbar betroffen, sodass ihnen keine Parteistellung zukommt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-73-14z.pdf>

5. OLG Linz 9.7.2014, 6 R 121/14 b, Subsidiarität des gerichtlichen Abberufungsverfahrens bei Abberufungsregelungen in der Stiftungserklärung, ZFS 2014, 132 ff [Anm Zob]

- a) Die Bedeutung der von den Abs 1 und 2 des § 27 PSG erfassten Fälle (einerseits Bestellung, andererseits Abberufung von Stiftungsorganen und deren Mitgliedern) für die Privatstiftung ist nicht derart unterschiedlich, dass in den Fällen des § 27 Abs 2 PSG die Notwendigkeit einer sofortigen Antragstellung an das Gericht trotz einer privatstiftungsintern bestehenden Möglichkeit einer Abberufung von Organmitgliedern bestünde.
- b) Aus der Subsidiarität der gerichtlichen Zuständigkeit im Falle einer in der Stiftungserklärung enthaltenen Regelung über die Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern folgt iSd zutreffenden Erwägungen des Erstgerichtes, dass in einem solchen Fall im Antrag gemäß § 27 Abs 2 PSG darzulegen ist, dass die mit der Abberufungskompetenz ausgestattete Stelle ihre Aufgabe nicht wahrnimmt.

6. OLG Linz 5.5.2014, 1 R 40/14 d, Bestellung eines Prozesskurators für beklagte Privatstiftung bei Klage der abberufenen Vorstandsmitglieder auf Unwirksamklärung der Abberufung, ZFS 2014, 127 ff [Anm Schachermayr]

- a) § 42 Abs 1 GmbHG regelt somit für das Gesellschaftsrecht einen Sonderfall der Kuratorbestellung durch das Prozessgericht bei Klagen gegen die GmbH auf Nichtigkeitserklärung von Generalversammlungsbeschlüssen, wenn die Gesellschaft eines gesetzlich vertretungsbefugten Organs im Rechtsstreit entbehrt. Gleiches muss in allen jenen Fällen gelten, in denen juristische Personen im Rechtsstreit infolge einer Kollision der gesetzlichen Vertretung entbehren (Schubert, aaO, Rz 10 zu § 9 ZPO).
- b) Damit ist auch hier nach § 8 ZPO vorzugehen, um die Klage zustellen und nach Einleitung des Verfahrens klären zu können, ob die Abberufung der Vorstandsmitglieder rechtswirksam oder nichtig ist. Andernfalls könnte die auch für die Privatstiftung wesentliche und dringliche Frage bezüglich ihrer vertretungsbefugten Organe nicht umgehend geklärt werden (vgl EFSlg 111.877). Eine darüber hinausgehende Gefahrenbescheinigung wird in § 42 Abs 1 GmbHG nicht verlangt und ist auch hier nicht zu fordern.

7. OGH 24.3.2014, 8 ObS 3/14 w, Vorstand hat keinen Anspruch auf Insolvenz-Entgelt, ZFS 2014, 118 [Anm Frais-Huber/Huber]

- a) Seit der Rechtslage ab BGBl I 2007/104 haben auch freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs 4 ASVG Anspruch auf Insolvenzgeld. Nach der Zweckbestimmung der IESG Sicherung fallen typische unternehmerische Tätigkeiten sowie die besonderen Unternehmer(Arbeitgeber)-Funktionen von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft aus diesem besonderen Schutzbereich heraus. In einer Aktiengesellschaft kommt dem Vorstand die Ausübung der Unternehmerfunktion zu. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist zwar allenfalls freier Dienstnehmer, er gehört aber nicht zum Kreis der nach § 1 Abs 1 IESG geschützten Personen.
- b) Das IESG stellt auf den Arbeitnehmerbegriff des Arbeitsvertragsrechtes ab. Wurden durch den Arbeitnehmer überwiegend Arbeitgeberfunktionen ausgeübt, ist eine Arbeitnehmereigenschaft nicht gegeben. Typische unternehmerische Tätigkeiten sowie

die besonderen Unternehmer (Arbeitgeber) Funktionen von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft fallen aus diesem besonderen Schutzbereich heraus.

8. OGH 28.8.2014, 6 Ob 41/14 v, Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern, RdW 2014/708, 646

- a) Eine rechtswidrige Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern ist mangels Analogie von § 75 Abs 4 Satz 4 AktG und § 16 Abs 3 GmbHG im Privatstiftungsrecht nicht – wie im Aktienrecht und im GmbH-Recht – wirksam, sondern unwirksam, weshalb die rechtswidrige Abberufung im Privatstiftungsrecht mit Feststellungsklage zu bekämpfen ist.
- b) Die Privatstiftung ist für eine Klage von Vorstandsmitgliedern der Privatstiftung auf Feststellung der Unwirksamkeit einer (nicht durch das Gericht erfolgten) Abberufung der Vorstandsmitglieder passiv legitimiert.
- c) Die Frage, ob die klagenden Vorstandsmitglieder im Amt sind oder nicht, hat weder in ihrem Verhältnis zu den abberufenden Begünstigten noch im Verhältnis zu den neu bestellten Vorstandsmitgliedern Bedeutung. Relevant ist diese Frage nur im Verhältnis zur Privatstiftung, geht es doch darum, ob die klagenden Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern treffen oder – weil die Abberufung rechtens erfolgte – eben nicht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob41-14v.pdf>

9. OLG Innsbruck 24.3.2014, 3 R 24/14 z, Widerruf der Privatstiftung

Auch einer OG kann - in ihrer Rolle als Stifter - ein Widerruf der Privatstiftung nicht vorbehalten werden.

Entscheidung: http://privatstiftung.info/dokumente/3_R_24-14z.pdf

10. OGH 17.9.2014, 6 Ob 75/14 v, Parteistellung im Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG

Die Privatstiftung selbst ist in einem Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG nicht Partei - die Entscheidung 6 Ob 82/11v ist hinsichtlich der Parteistellung der Privatstiftung in Abberufungsverfahren überholt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob75-14v.pdf>

11. OGH 28.8.2014, 6 Ob 103/14 m, Aufsichtsratsähnlicher Beirat

- a) Der OGH hat nicht judiziert, ein Beirat dürfe nicht aufsichtsratsähnlich oder aufsichtsratsgleich sein; er hat vielmehr aus der Aufsichtsratsähnlichkeit eines Beirats die analoge Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat (insbesondere § 23 Abs 2 Satz 2 PSG) auf einen solchen Beirat gefolgert (siehe auch 6 Ob 105/14f).
- b) Nochmals: Die Nichtbeachtung des Vorschlags eines Mitstifters zur Bestellung des Stiftungsprüfers greift in keine eigenständigen subjektiven Rechte des Mitstifters ein und verschaffe ihm keine Rechtsmittellegitimation. Das für die Bestellung des Stiftungsprüfers zwingend zuständige Gericht ist an die Vorschläge der Stifter nicht gebunden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob103-14m.pdf>

12. OGH 28.8.2014, 6 Ob 105/14 f, Aufsichtsratsähnlicher Beirat; „Arbeitspapiere“ des Stiftungsprüfers; Prüfung der Werthaltigkeit einer Beteiligung

- a) Der OGH hat nicht judiziert, ein Beirat dürfe nicht aufsichtsratsähnlich oder aufsichtsratsgleich sein; er hat vielmehr aus der Aufsichtsratsähnlichkeit eines Beirats die analoge Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat

(insbesondere § 23 Abs 2 Satz 2 PSG) auf einen solchen Beirat gefolgert (siehe auch 6 Ob 103/14m).

- b) Der notwendige (Mindest-)Inhalt des Prüfberichts ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 273 UGB iVm § 21 Abs 3 PSG).
- c) Da der Beirat, dessen Mitglied der Rechtsmittelwerber ist, Organ der Stiftung ist, besteht diesem gegenüber keine Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers; dieser muss daher dem Beirat verlangte Auskünfte geben, was gegebenenfalls auch die Einsicht in „Arbeitspapiere“ umfasst.
- d) Ob die Werthaltigkeit einer Beteiligung zu prüfen ist, lässt sich nicht generell beantworten, vielmehr ist dies im Einzelfall anhand der allgemeinen Prüfkriterien der § 21 PSG iVm §§ 269, 273, 274 UGB zu beurteilen

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob105-14f.pdf>

13. OGH 28.8.2014, 6 Ob 98/14 a, Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde

- a) Nach § 33 Abs 3 PSG hat der Stiftungsvorstand die Änderung der Stiftungsurkunde zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Hat er Bedenken, etwa hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des Stifters bei der Änderung der Stiftungsurkunde oder gegen die (rechtliche) Zulässigkeit der Eintragung, darf er sich eine eigenständige Beurteilung dieser Frage nicht anmaßen, indem er die Antragstellung unterlässt; diese Beurteilung würde nämlich keinerlei Kontrolle unterliegen. Der Stiftungsvorstand hat vielmehr einen Antrag auf Eintragung der Änderung beim Firmenbuchgericht zu stellen und diesem seine Bedenken unverzüglich mitzuteilen. Diesem obliegt es dann, die Bedenken in einem geordneten Verfahren zu prüfen.
- b) Wenn das Firmenbuch eine Eintragung entgegen seinen mitgeteilten Bedenken vornimmt, muss dem Stiftungsvorstand eine Rechtsmittellegitimation eingeräumt werden.
- c) Eine subsidiäre Anmeldungsbefugnis des Stifters besteht nicht, ihm steht auch keine Rechtsmittellegitimation gegen die Abweisung eines Eintragungsbegehrens zu.
- d) Begünstigte können die Eintragung der Änderung der Stiftungserklärung nicht herbeiführen, ihnen steht auch keine Rechtsmittellegitimation gegen die Abweisung eines Eintragungsbegehrens zu.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob98-14a.pdf>

14. OGH 9.10.2014, 6 Ob 198/13 f, Änderung der Stiftungserklärung durch den Vorstand

- a) Wie bislang darf der Stiftungsvorstand Änderungen nur zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und nur unter Wahrung des Stiftungszwecks vornehmen. Dabei ist auf den (hypothetischen) Stifterwillen im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungserklärung abzustellen, dieser ist aus der Stiftungserklärung durch Auslegung derselben zu ermitteln. Die „geänderten Verhältnisse“ dürfen nicht bereits beim Stiftungsgeschäft vorgelegen sein, ein diese Änderungen berücksichtigende Stifterwille muss bei Errichtung gefehlt haben. Die Änderungen müssen die Stiftung dergestalt betreffen, dass sich die Umsetzung des Stifterwillens nach der ursprünglichen Stiftungserklärung vernünftigerweise nicht mehr verwirklichen lässt oder dass anzunehmen ist, der Stifter hätte unter den geänderten Umständen eine andere Regelung getroffen; allgemein geänderte Verhältnisse reichen nicht aus. Die gerichtliche Genehmigung gemäß § 33 Abs 2 letzter Satz PSG dient der Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung des Änderungsrechts durch den Stiftungsvorstand. Das Änderungsrecht des Stiftungsvorstands und das Genehmigungsverfahren nach § 33 Abs 2 PSG dienen nicht der Klarstellung zweifelhafter, auslegungsbedürftiger Stiftungserklärungen.

- b) Jedoch ist es nicht mehr erforderlich, dass die geänderten Verhältnisse solche im Sinne der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage sein müssen.
- c) Selbst wenn sich die Stifter das Recht, die Stiftungserklärung zu ändern, für bestimmte Fälle vorbehalten haben und für andere nicht, hat der Vorstand das subsidiäre Änderungsrecht gemäß § 33 Abs 2 Satz 2 PSG nur insoweit nicht, als die Stifter sich die Änderung vorbehalten haben; soweit das Änderungsrecht aber nicht vorbehalten wurde, besteht das subsidiäre Änderungsrecht des Vorstands gemäß § 33 Abs 2 Satz 2 PSG.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob198-13f.pdf>

15. OGH 26.6.2014, 6 Ob 54/13 d, Parteistellung im Verfahren nach § 27 Abs 2 PSG, Wegfall der Beschwer, RdW 2014/709, 647

Tritt der Vorstand vor Überprüfung der Entscheidung durch das Rekursgericht zurück und ist im Firmenbuch bereits gelöscht, besteht kein Interesse des Vorstandes als Antragsgegner auf Überprüfung einer Entscheidung auf Abberufung nach § 27 Abs 2 PSG mehr. Der Beschwer ist nachträglich weggefallen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob54-13d.pdf>

II. Abgabenrechtliches

1. VwGH 25.6.2014, 2010/13/0105, Sachzuwendung von im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücken, ZFS 2014, 137 ff [Anm Marschner]

- a) Einer Privatstiftung kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. Damit ist die Stiftung von den Personen der Stifter ebenso zu trennen wie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung von ihren Gesellschaftern. Die Zurechnung von Vermögen erfolgt nach dem wirtschaftlichen Eigentum im Sinne des § 24 BAO. Eine bloß faktische Erwartung, dass sich der Stiftungsvorstand den Wünschen der Stifterin nicht widersetzen werde, lässt beispielweise eine Stifterin hinsichtlich des gewidmeten Vermögens auch dann nicht wirtschaftliche Eigentümerin des Vermögens bleiben, wenn diese Erwartung realistisch ist.
- b) Zu Recht hat die Abgabenbehörde hinsichtlich der von der Stifterin in die Privatstiftung eingebrachten Eigentumswohnung ausgesprochen, dass das vorbehaltene Belastungs- und Veräußerungsverbot nicht bewirkte, dass das wirtschaftliche Eigentum an dieser Liegenschaft bei der Stifterin verblieben wäre. Mit diesen (auch nur obligatorisch vereinbarten) Verboten war zwar eine Beeinträchtigung der Befugnisse des zivilrechtlichen Eigentümers verbunden, der Stifterin aber auch nicht die Möglichkeit eingeräumt, mit der Liegenschaft einem Eigentümer gleich schalten und walten zu können. Aber auch eine Kombination eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes mit einem (mit entsprechenden Erhaltungsverpflichtungen verbundenen) Fruchtgenussrecht vermag für sich noch kein vom zivilrechtlichen Eigentum abweichendes wirtschaftliches Eigentum an den Liegenschaften zu begründen, wobei bloß auf die Lebensdauer des unmittelbar Berechtigten abgestellte Rechte in Anbetracht der Nutzungsdauer von Liegenschaften auch noch nicht für ein vom zivilrechtlichen Eigentum abweichendes wirtschaftliches Eigentum sprechen. Weiters ist für die Frage des wirtschaftlichen Eigentums insbesondere auch von Bedeutung, wer die Chance von Wertsteigerungen oder das Risiko von Wertminderungen trägt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2010-13-0105.pdf>

2. BFG 19.05.2014, RV/7102359/2011, Anerkennung einer atypisch stillen Gesellschaft

- a) Stifter und Begünstigter einer Privatstiftung stehen zu dieser in einem Naheverhältnis, woraus auch ein Naheverhältnis zu einer von der Stiftung gehaltenen GmbH-Beteiligung. Aufgrund der Nahebeziehung des Stifters und Begünstigten zur GmbH finden auf die zwischen beiden eingegangenen Vertragsbeziehungen (hier: eine atypische stille Gesellschaft) die Kriterien der Angehörigenjudikatur des VwGH Anwendung.
- b) Siehe auch RV/7102356/2011.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7102359-2011.pdf>

3. BFG 27.02.2014, RV/6100084/2013, Rechtsform einer Liechtensteiner Anstalt

- a) Ausländische Rechtsgebilde sind anhand eines Typenvergleichs in das österreichische Ertragssteuerrecht einzugliedern.
- b) Die Gesellschaftsform der liechtensteinischen Anstalt „gleicht einem Baukasten des Verbandsrechts“. Ihre Bausteine können in einer Weise kombiniert werden, dass von der körperschaftlichen Ausgestaltung nach dem Modell einer Kapitalgesellschaft bis zu einer Nachbildung der Stiftung alles möglich ist.
- c) Ist die Anstalt stiftungsähnlich ausgestaltet, kann dies auch dazu führen, dass sie als transparent und damit nicht als Körperschaftsteuersubjekt einzustufen ist. Die Verwaltungsübung geht unter Berufung auf die praktischen Erfahrungen mit ausländischen „vermögensverwaltenden Stiftungen“ unter Umständen sogar von einer Transparenzvermutung aus; eine einzelfallbezogene Überprüfung ist jedenfalls notwendig.
- d) Ist die liechtensteinische Anstalt mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar und trotzdem als intransparent zu behandeln, richtet sich die Einkünfteermittlung nach den allgemeinen Regeln und erfolgt mittels Überschussrechnung.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-6100084-2013.pdf>

4. BFG 06.06.2014, RV/6100579/2008, Einräumung eines Nutzungsrechtes in Erfüllung eines gesetzlichen Pflichtteilsanspruches ist keine Zuwendung

- a) Wird im Rahmen eines Pflichtteilsvergleiches den Nachkommen neben einer Barabfindung auch ein Nutzungsrecht an einer im Eigentum einer Privatstiftung stehenden Liegenschaft gewährt, so stellt(e) dieses Nutzungsrecht keine Zuwendung iSd § 27 Abs 1 Z 7 EStG 1988, sondern vielmehr eine solche gemäß den §§ 1 und 2 ErbStG dar.
- b) Unter dem Begriff der Zuwendung ist nämlich jede unentgeltliche Vorteilsgewährung durch eine Privatstiftung bzw. von einer Privatstiftung an Begünstigte oder Letztbegünstigte zu verstehen. Wird die Stiftung zur Vermögensübertragung aufgrund einer gesetzlichen Anordnung gezwungen (Herausgabe des Stiftungsvermögens ex lege), so liegt eine Zuwendung von der Stiftung nicht vor.
- c) Revision eingebracht (Amtsrevision). Beim VwGH anhängig zur Zl. Ra 2014/15/0021.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-6100579-2008.pdf>

5. BFG 11.08.2014, RV/6100270/2013, Pflichtteilsergänzungszahlung durch eine Privatstiftung

Die Zahlung durch eine Privatstiftung zur Deckung eines Pflichtteilfehlbetrages ist keine Zuwendung an den Pflichtteilsberechtigten. Sie basiert nicht auf stiftungsrechtlichen Grundlagen, sondern ausschließlich auf § 951 ABGB und besteht unabhängig von der Stellung des Pflichtteilsberechtigten gegenüber der Privatstiftung.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-6100270-2013.pdf>

6. BFG 10.03.2014, RV/6100298/2011, Vermietungstätigkeit einer Privatstiftung - fehlende Sachverhaltsermittlungen

- a) Es kann zu einer Bescheidaufhebung nach § 278 Abs 1 BAO kommen, wenn der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht ermittelt wurde.
- b) Dies ist etwa der Fall, wenn das Kriterium der Fremdüblichkeit, dem erhebliche Bedeutung zukommt, nicht ausreichend dargelegt wurde. Dabei kommt der Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages, der Höhe des vereinbarten Mietentgeltes und dem Vertragsinhalt, aber auch allen in Zusammenhang mit der Investition und der nachfolgenden Nutzungsüberlassung stehenden Umstände im jeweiligen Einzelfall Bedeutung zu. Dies bedeutet, dass nicht nur die vertragliche Gestaltung, sondern auch der tatsächliche Ablauf der Geschehnisse beginnend von der Investitionsentscheidung und den Umständen in der Errichtungsphase bis zur Vertragsabwicklung, somit auch die tatsächliche Gestaltung des Vertragsverhältnisses sowie die Gebarung durch die für die Stiftung handelnden Personen in Zusammenhang mit der Investition und der Nutzungsüberlassung von Relevanz sind.
- c) Die Argumentation, es handle sich bei der Überlassung von Wohnimmobilien an Stifter/Begünstigte um private Aufwendungen der Lebensführung, die durch Einkleidung in eine vertragliche Vereinbarung nicht ihren wahren Charakter verlieren würden, lässt sich auf Stiftungen aufgrund des zu wahren Trennungsprinzips nicht übertragen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-6100298-2011.pdf>

7. BFG 17.09.2014, RV/7101453/2013, Anrechnung von Zwischensteuern vor 2011

Auch in jenen Zeiträumen, in welchen der Steuersatz nach § 22 Abs 2 KStG für nicht zugewendete Kapitalerträge iSd § 13 Abs 3 KStG bereits 25% beträgt, berechtigten Zuwendungen aus vor 2011 thesaurierten Kapitalerträgen nur zu einer Anrechnung der jeweils für diese thesaurierten Beträge damals angefallenen 12,5% Körperschaftsteuer. Anrechnungen darüber hinaus sind schon deshalb unzulässig, da für die jeweiligen Zuwendungen lediglich 12,5 % Körperschaftsteuer entrichtet worden sind.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7101453-2013.pdf>

8. BFG 20.08.2014, RV/7102794/2010, Keine Anrechnung von Stiftungseingangswerten bei Auflösung der Privatstiftung wegen Nichterreichen des Stiftungszwecks

- a) § 32 Z 4 lit b EStG (idF vor dem SchenkMG) bzw § 27 Abs 1 Z 9 EStG idF SchenkMG ist bei Verfolgung anderer Auflösungsgründe iSd § 35 Abs 1 PSG (in diesem Fall: Auflösung wegen Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks) nicht analog anzuwenden, selbst wenn der Letztbegünstigte der Stifter ist.
- b) Es besteht hinsichtlich der zivilrechtlichen und der steuerrechtlichen Folgen zwischen dem Widerruf und der Auflösung (aus anderen Gründen) ein Unterschied. Zivilrechtlich erfolgt im Falle des Widerrufs eine Rückstellung des Vermögens an den Stifter, im Falle der Auflösung aus anderen Gründen erfolgt die Zuwendung an den Letztbegünstigten. Die Verteilung des Vermögens bei Auflösung wird stets wie eine Zuwendung an den oder die Letztbegünstigten behandelt. Der Letztbegünstigte wird daher steuerlich gleich wie ein Begünstigter behandelt und es kommen die steuerlichen Bestimmungen der Zuwendungsbesteuerung zur Anwendung.

Die Beschränkung der gesetzlichen Bestimmung auf den Tatbestand „Widerruf“ ist nicht als verfassungswidrig zu beurteilen. Im Gegensatz zur als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmung des ErbStG im Zusammenhang mit der Erstattung der Schenkungssteuer nur im Falle eines Widerrufs der Schenkung, bezieht sich der Widerruf einer Privatstiftung nur

auf den einzigen konkreten Fall des Widerrufs aufgrund eines bereits in der Stiftungserklärung abgegebenen Widerrufsvorbehalts.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7102794-2010.pdf>

9. BFG 25.04.2014, RV/5100126/2012, Übertragung stiller Rücklagen auf Gesellschafterzuschüsse bei Privatstiftungen

Auf Gesellschafterzuschüsse einer Privatstiftung können stille Reserven aus der Veräußerung einer Beteiligung binnen eines Jahres gemäß § 13 Abs 4 KStG übertragen werden, wenn ein kausaler Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung besteht. Davon ist auszugehen, wenn der Zuschuss bereits beim Beteiligungserwerb verbindlich zugesagt wurde. Erfolgt die Zahlung wenige Monate später, hindert dies die Übertragung der stillen Reserven nicht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-5100126-2012.pdf>

III. Literaturreischauf

- a) *Marschner*, Neuregelung der Grunderwerbsteuer – Auswirkungen auf Stiftungen, ZFS 2014, 63 ff

Mit BGBl. I Nr. 36/2014 wurde das Grunderwerbsteuergesetz geändert. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die verfassungswidrige Verwendung des dreifachen Einheitswertes bei Grundstückstransaktionen ohne Gegenleistung. Dies führt zu steuerlichen Mehrbelastungen für Stiftungen, da sowohl bei Zuwendung vom Stifter an die Stiftung als auch bei Zuwendungen der Stiftung an Begünstigte die 3,5%ige GEST vom gemeinen Wert statt bisher dem dreifachen Einheitswert bemessen wird. Bei unentgeltlichen Zuwendungen vom Stifter an die Stiftung kommt es zusätzlich zum Anfall von 2,5% Stiftungseingangsteueräquivalent.

- b) *Frommelt/Kirchmayr/Schuchter*, Alle liechtensteinischen Stiftungen missbräuchlich?, SWK 2014, 948 ff

Die Autoren liefern eine Erwiderung auf den Beitrag *Lochmann* (SWK 2014, 795) über die Intransparenzkriterien des Steuerabkommens Österreich-Liechtenstein, zeigen anhand eines Vergleichs der Intransparenzkriterien des Steuerabkommens mit den Unvereinbarkeitsregeln für österreichische Privatstiftungen deren Ähnlichkeit auf und setzen sich mit der generellen Missbrauchsannahme für intransparente liechtensteinische Stiftungen kritisch auseinander.

- c) *Hosp/Benedetter*, Unionsrechtswidrige Besteuerung liechtensteinischer Kapitalgesellschaften als ausländischer Investmentfonds, ZFS 2014, 103 ff

Der Beitrag bespricht die Entscheidung des UFS 21.10.2013, RV/1703-W/07 aus dem Blickwinkel des liechtensteinischen Steuerrechts und sieht in ihr ein erstes Zeichen eines Paradigmenwechsels in Hinblick auf die rechtliche Bedeutung liechtensteinischer Rechtsformen durch ausländische Behörden und Gerichte und ein erstes Abwenden von Pauschalierungen der Vergangenheit.

- d) *Marschner*, Die Steuererklärung 2013 der Privatstiftung – insbesondere für Kapitaleinkünfte, ZFS 2014, 99 ff

Die Steuererklärungsformulare für Privatstiftungen bieten einige Schwierigkeiten für das richtige Eintragen von Einkünften. Insbesondere für Einkünfte aus Kapitalvermögen

bestehen Verwirrnisse in der Praxis um die richtigen Kennzahlen aufgrund des Sondersteuerregimes für Dividenden sowie im Rahmen der Zwischensteuer. Der Beitrag versucht die wichtigsten Hürden bei der Veranlagung von Kapitaleinkünften aus dem Weg zu räumen und erörtert ausführlich das Formular K2 und die auf die Privatstiftung anzuwendenden Sonderbestimmungen.

- e) *Leitner-Bommer/Radler/Singer*, Strafbare Stiftungsorgane: ein Ausweg aus der undankbaren Privatstiftung?, ZFS 2014, 95 ff

Da sich in der Praxis Stifter immer wieder die Frage stellen, wie sie zumindest einen Teil des investierten Vermögens (steuerfrei) aus der Privatstiftung zurück erlangen können, untersuchen die Autoren, inwiefern der Schenkungswiderruf diesbezüglich ein taugliches Mittel sein kann.

Eine neuere Entscheidung des OGH (10 Ob 22/13b) macht deutlich, dass dem Schenkungswiderruf im Bereich des Privatstiftungsrechts mitunter Bedeutung zukommen kann. Jedoch ist nicht jede Nachstiftung per se als Schenkung zu qualifizieren, insbesondere dann nicht, wenn sich der Stifter umfassende Einwirkungsmöglichkeiten vorbehalten hat und Letztbegünstigter ist. Strafbares Verhalten der Stiftungsorgane gegen den Stifter ist der Privatstiftung zurechenbar.

- f) *Dubrovich*, Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des maßgeblichen Wertes gem § 27 Abs 5 Z 8 lit b EStG für Substanzauszahlungen, PSR 2014/26, 133 ff

Mit dem Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) wurde für eigennützige Privatstiftungen die Möglichkeit geschaffen, Zuwendungen, die nach dem 31.7.2008 getätigt werden, als steuerneutrale Substanzauszahlung zu behandeln, sofern sie bestimmte gesetzlich definierte Kriterien erfüllen. Voraussetzung für die Behandlung einer Zuwendung als Substanzauszahlung ist, dass die getätigte Zuwendung den nach § 27 Abs 5 Z 8 lit b EStG ermittelten maßgeblichen Wert übersteigt und im Evidenkonto Deckung findet. Der Beitrag beschäftigt sich in Folge auch mit der Ermittlung des maßgeblichen Wertes.

- g) *Malle/E. Ludwig*, Zuwendungen an Privatstiftungen: Ist das Stiftungseingangssteueräquivalent noch zeitgemäß?, PSR 2014/25, 128 ff

Ab dem 1.6.2014 ist für unentgeltliche Zuwendungen von Grundstücken an privatrechtliche Stiftungen der gemeine Wert als Bemessungsgrundlage für die GrESt heranzuziehen. Die Bestimmung im GrEStG über die Erhöhung des Steuersatzes („StiftESt-Äquivalent“) wurde jedoch ausdrücklich keiner inhaltlichen Änderung unterzogen. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der Grunderwerbsteuerbelastung bei unentgeltlichen Zuwendungen von Grundstücken an privatrechtliche Stiftungen.

- h) *Walch*, Änderungsrecht und Tod des Stifters, PSR 2014/24, 119 ff

Änderungsrechte, die sich ein Stifter vorbehalten hat, erlöschen mit dem Tod des Stifters. Der Autor geht der Frage nach, welchen Zeitpunkt der Stifter bei der Änderung einer Stiftungserklärung erleben muss, damit das Änderungsrecht als ausgeübt gilt und kommt zu dem Schluss, dass das Zugehen der Änderungserklärung an den Stiftungsvorstand maßgeblich ist.

- i) *Festa/Vejmola*, Aufgaben des Stiftungsprüfers: Ein Überblick, PSR 2014/23, 114 ff

Die Autoren versuchen mit dem Beitrag, die Pflichten des Stiftungsprüfers zu beleuchten und eine Interpretation der prüferischen Redepflicht vor dem Hintergrund einer effizienten Umsetzung des Stifterwillens. Dabei gehen die Autoren darauf ein, dass dem

Stiftungsprüfer lediglich Antragsrechte, etwa auf Abberufung des Vorstandes, zustehen, die Entscheidungskompetenz aber jedenfalls beim Gericht verbleibt.

j) *Reiter*, Aktueller Stand des neuen Fachgutachtens KFS/PE 21, PSR 2014/22, 108 ff

Das aus dem Jahr 2010 stammende Fachgutachten KFS/PE 21 zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Privatstiftungen wurde durchgehend überarbeitet. Dabei wurden die in der Praxis aufgetretenen prüfungsrelevanten Themenbereiche aufgegriffen sowie Bilanzierungsthemen gestrichen und diesen Bereich betreffende Fragen an den AFRAC (Österreichisches Rechnungslegungskomitee [Austrian Financial Reporting and Auditing Committee]) zur Klärung weitergereicht.

Die Prüfung der Privatstiftung ist im PSG geregelt, Bestimmungen des UGB sind nur mittelbar anzuwenden, wenn das PSG darauf verweist. Zum Aufgabengebiet des Stiftungsprüfers zählen neben der Prüfung auch Kontrollaufgaben mit besonderen Berichtspflichten und Antragsrechten bei Gericht.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2014

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Kontakt detail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

